

Politik Spezial 01.04.20

Liebe Mitglieder,

seit dieser Woche sind alle Sofortmaßnahmen der Länder verfügbar und auch die ersten Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie greifen bereits. Die Gesetze haben das parlamentarische Verfahren im Eiltempo durchlaufen. Zeit für einen ersten Rückblick.

Bleiben Sie gesund

Ihr SPIO-Team

I Die wichtigsten Informationen für die Filmwirtschaft

// Überblick zu den wichtigsten Gesetzesänderungen

(hw) Bundestag und Bundesrat hatten das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Kurze Zeit später haben insbesondere die mietrechtlichen Ausnahmeregelungen bereits für viel politischen Wirbel gesorgt. Unter anderem wurden folgende Corona bedingte Ausnahmeregelungen verabschiedet.

Temporäres Kündigungsverbot bei Miet- und Pachtverhältnisse:

Für alle Formen von Miet- und Pachtverhältnisse sieht das Gesetz ein temporäres Kündigungsverbot vor. Danach können Miet- und Pachtverhältnisse nicht aus dem Grund gekündigt werden, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 seine Miete aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zahlen konnte. Diese Regelung ist zwingend, sie gilt für alle Mietverhältnisse über Grundstücke oder Räume, also auch für Gewerbemietverhältnisse. Der Kündigungsrecht für die Mieten von April, Mai und Juni 2020 lebt erst wieder auf, wenn die

rückständigen Mieten nicht bis zum 30. Juni 2020 gezahlt wurden.

Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmer

Bei anderen Dauerschuldverhältnissen sieht das Gesetz für Verbraucher und Kleinunternehmer ein Leistungsverweigerungsrecht vor. Zu den Kleinunternehmen gehören Unternehmen, die weniger als 10 Personen - einschließlich mitarbeitender Gesellschafter oder Eigentümer - beschäftigen und dessen Jahresumsätze bzw. Jahresbilanzen 2 Mio. EUR nicht überschreiten.

Das Leistungsverweigerungsrecht kann aber nur bei Dauerschuldverhältnissen gelten gemacht werden, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden und ist zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020. Es kann durch Rechtsverordnung längstens bis zum 30. September 2020 ausgedehnt werden.

Für Verträge, die nach dem 8. März 2020 geschlossen wurden, gilt diese Regelung nicht. Für den Gesetzgeber ist der 8. März 2020

der Stichtag ist, an dem man hätte vorhersehen können, dass eine COVID -19-Pandemie droht und deshalb Verbraucher und Kleinstunternehmen nicht schutzwürdig sind, wenn sie Dauerschuldverhältnisse in Kenntnis der COVID-19-Pandemie abgeschlossen haben.

Das Leistungsverweigerungsrecht soll Verbrauchern und Kleinstunternehmern aber nur zustehen, wenn sie aufgrund der Zahlungen Gefahr laufen, ihren angemessenen Lebensunterhalt oder den eines unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht mehr bestreiten zu können, oder um Falle der Kleinstunternehmen ihre wirtschaftliche Existenz auf´s Spiel setzen.

Ist auch der Vertragspartner seinerseits in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht, wenn er zwar weiter liefern muss, aber keine Gegenleistung mehr erhalten soll, ist das Leistungsverweigerungsrecht ausgeschlossen. Stattdessen können Verbraucher und Kleinstunternehmen das Dauerschuldverhältnis sodann außerordentlich kündigen. Die Begründung des Gesetzes erwähnt als Beispiele für Dauerschuldverhältnisse insbesondere Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom, Gas, Wasser

oder auch über Telekommunikationsdienste. Ausgenommen sind von dieser Regelung Miet-, Pacht- und Darlehensverträge sowie Arbeitsverträge. Für diese Vertragsarten gelten gesonderte Bestimmungen.

Änderungen im Insolvenzrecht

Mit dem Gesetz wurde die Pflicht zur Insolvenzantragstellung bis zum 30. September 2020 unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt. Gleichzeitig wurde für die Dauer der Aussetzung der Antragspflicht das Zahlungsverbot so weitgehend gelockert, dass den Geschäftsführern die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ermöglicht wird. Auch Kreditgeber laufen bei der Vergabe von neuen Krediten während des Aussetzungszeitraums nicht Gefahr wegen sittenwidriger Beteiligung an einer Insolvenzverschleppung zu haften. Im Fall von Krediten, die im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, gilt dies auch bei Kreditgewährungen nach dem Ende des Aussetzungszeitraums. Zugleich werden Insolvenzanfechtungsrechte erheblich eingeschränkt.

// Überblick zu Soforthilfeprogrammen des Bundes und der Länder

(jok) Das Bundesfinanzministerium hat mehrere zielgruppenorientierte Übersichten veröffentlicht, darunter

- Die Möglichkeiten für kleine Kulturbetriebe.
- Die Möglichkeiten für Kleinstunternehmen

In dieser Woche sind die letzten Soforthilfeprogramme der Bundesländer gestartet. Die Programme werden weiterhin ergänzt und aktualisiert. Übersichten bieten zum

Beispiel die AG Kino, der HDF Kino und die Produzentenallianz (Bund und Länder).

Die Zuschussprogramme unterscheiden sich mitunter deutlich im Zuschnitt. Eine hohe Diskrepanz zwischen den Länderprogrammen zeigt sich bei der Zahl der Beschäftigten, der Antragsberechtigten Unternehmen. Der Mittelstandsbund hat dazu eine aktuelle und prägnante Übersicht erstellt.

II Presseschau

// Corona

Die Europäische Kommission begegnet gängigen Falschmeldungen und Fake-News rund um Corona.

Der Historiker Yuval Harari, Experte für die ganz großen Fragen, hat sich Gedanken über die Zeit nach Corona gemacht.

// Meldungen aus der Filmwirtschaft

Was die Kinoschließungen und ein kompletter Produktionsstopp für den größten Independent bedeuten, und welche Maßnahmen von Politik und Förderern der Filmbranche helfen würden, erläutert Martin Moszkowicz im Interview mit Blickpunkt Film.

Zeit Online berichtet über die umfangreichen Soforthilfen für Kulturschaffende von Bund und Ländern.

Die Süddeutsche Zeitung schreibt, wie man Künstlern und Kulturinstitutionen jetzt helfen kann

Meike Kordes, stellvertretende Vorsitzende der Sektion Kino der Produzentenallianz, appelliert bei Blickpunkt Film, die Zeit nach der Krise nicht aus den Augen zu verlieren - und schon jetzt mit der Abhaltung geplanter Fördersitzungen vorzubauen.

Der Tagesspiegel berichtet über die Studie des Kompetenzzentrums Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes zu den befürchteten Einbußen der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Die LA Times wirft einen Blick voraus in die Zeit nach Corona - und die Veränderungen der US-Filmindustrie.

SPIO Hauptstadtbüro, 1. April 2020
Heiko Wiese (hw), Julia Piaseczny (jp), Johannes Kagerer (jok)